

## ***Niederschrift***

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 9. Dezember 2021 im Hambruschsaal unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung laut aktueller Covid-19 Verordnung.

Beginn: 18.00 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Mag. Stefan Deutschmann  
Vzbgm. Valentin Egger

Friedrich Pribasnig  
Stefan Michor (trifft um 18.18 Uhr ein)  
Mag. Peter Ruttnig  
Thomas Hofbauer  
Johann Karner  
Martin Deutschmann  
Theresia Lauer  
Anna Tauschitz, M.Sc.

Josef Maurel  
Dr. Sabine Tschernko  
Roman Steinwender MBA  
Helmut Nickel  
Alexander Brummer  
Jürgen Laßnig  
Marianne Edlacher  
Hermann Drössel  
Oliver Kritzler M.Sc.

Ersatz: Johann Karner für Vzbgm. DI Markus Tschischej  
Marianne Edlacher für Klaus Pinter  
Roman Steinwender MBA für Peter Struger

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler  
Finanzverwalter: Michael Holzer  
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

# 1. Fragestunde

Nachstehende Anträge und Anfragen sind eingelangt:

- **Anfrage FPÖ: Vorbereitung und Organisation der Übertragung der Gemeinderatssitzungen live im Internet**

Der Antrag wird zur weiteren Bearbeitung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Anfrage FPÖ: Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass dieser Antrag eine Landesstraße betrifft – der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Anfrage FPÖ: Organisation und Abhaltung eines Seminars**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Anfrage FPÖ: Status Quo zu diversen Anfragen bzw. Anträgen**

Antwort „Antrag Fahrverbot Hügelstraße“:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.6.2021 wurde der Antrag behandelt. Darin wurde festgestellt, dass es sich nicht wie im Antrag um §41 K-KGO (scheinbar Tippfehler/Folge-Übernahmefehler) sondern um § 41 K-AGO handelt. Die darin begründete Forderung, jedoch nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde fällt. Der Gemeindevorstand hat jedoch im Sinne gehandelt und die Empfehlung ausgesprochen, vorerst die örtliche Polizeiinspektion zu bitten im Zuge von Verkehrsüberwachungen in der Hügelstraße festzustellen ob diesbezüglich Handlungsbedarf besteht.

Eine Rückmeldung der PI Grafenstein lautete, dass kein sonderlicher Durchzugsverkehr festgestellt wurde, lediglich die Zu- und Abfahrt zum ansässigen Reparaturunternehmen für Gartengeräte, von Kunden und Paketzusteller war feststellbar.

Darüber hinaus liegt die Erlassung und Aufhebung eines Fahrverbotes nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Dies bedarf einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Verkehrsrecht. Dies erfolgt in regelmäßigen Abständen infolge von Bereisungen zusammen mit Verkehrssachverständigen und der PI Grafenstein. Im konkreten Fall erfolgte die Aufhebung im Rahmen einer Bereisung.

Frage:

Status Quo Behandlung Antrag Vorverlegung Vorstandssitzungen in Bezug auf rechtzeitige Vorbereitung der Gemeinderatsitzungen

Antwort:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.6.2021 wurde der Antrag behandelt. Darin wurde festgestellt, dass es sich nicht wie im Antrag um §41 K-KGO (scheinbar Tippfehler/Folge-Übernahmefehler) sondern um § 41 K-AGO handelt.

Die K-AGO sieht vor, dass die Mitglieder des Gemeinderates gem. § 35 Abs. 2 unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche, in dringenden Fällen 24 Stunden vor der Sitzung einzuberufen sind.

Die derzeitigen Gepflogenheiten sehen jedoch vor, dass zwischen den Sitzungen des Vorstandes und des Gemeinderates 9 Tage liegen, die Tagesordnung übermittelt und darüber hinaus auch schon ein nahezu verbindlicher Sitzungskalender für das gesamte Jahr vorgegeben wurde um den Mitgliedern des Gemeinderates auch langfristige Planbarkeit zu gewährleisten. Daher sind die Argumente nicht nachvollziehbar. Weiters wird auch die oftmals verbundene Umsetzung von Maßnahmen durch zusätzlich eingebaute Zeitspannen ausgereizt.

Der Gemeindevorstand sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Frage: Status Quo Antrag auf Errichtung einer Geschwindigkeitsanzeige Höhe Feldweg/  
Florianigasse

Antwort:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.6.2021 wurde der Antrag behandelt. Darin wurde festgestellt, dass es sich nicht wie im Antrag um §41 K-KGO (scheinbar Tippfehler/Folge-Übernahmefehler) sondern um § 41 K-AGO handelt.

Der Gemeindevorstand sprach sich in diesem Zusammenhang für die Einschaltung von LR Gruber aus, da dieser aufgrund seiner Zuständigkeit und des Umstandes, dass es sich bei dem besagten Straßenstück um eine Landesstraße handelt.

Fast zum selben Zeitpunkt wurde die Aktion von LR Schuschnig zur Förderung von Geschwindigkeitsanzeigen publik und die Fa. Itek mit einer Angebotserstellung betraut. Schlussendlich sorgten Lieferengpässe und Vergesslichkeit, die leider gegeben sind dafür, dass es zu Verzögerungen gekommen ist. Nunmehr steht einer Umsetzung nichts im Wege, sobald die Übergabe erfolgt.

Frage: Status Quo Antrag Sanierung Asphalt südlich im Bereich Recyclinghof

Antwort:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.6.2021 wurde der Antrag behandelt. Darin wurde festgestellt, dass es sich nicht wie im Antrag um §41 K-KGO (scheinbar Tippfehler/Folge-Übernahmefehler) sondern um § 41 K-AGO handelt.

Leider waren die vorgelegten Bilder nicht so aussagekräftig. Die Geländestruktur und die im Laufe der Zeit gesetzten Maßnahmen sowie Setzungen im Untergrund haben jedoch zu den beschriebenen „Ausnahmen“ geführt.

Die Straßenneigung sowie auch eigens errichtete Sickerpackungen und Einlaufschächte fangen übliche Wassermengen auf. Die Höhen der angrenzenden Grundstücke lassen jedoch kein Abrinnen wie im Antrag angedeutet zu.

Es folgten Besichtigungen bei Regenfällen zum Teil auch in der Nacht und es wurden keine sonderlichen Abflüsse zum Grundstück festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Stellflächen am Recyclinghof wurde auch ein Wall ausgebildet, der nach Möglichkeit Wassermassen von den Feldern umleitet.

Es wurde daher kein Handlungsbedarf gesehen.

Frage: Bericht über den Status Quo der Volksanwaltschaft Flurweg – Anfrage vom 25.5.2021

Antwort:

Die Anfrage vom 25.5.2021 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.5.2021 behandelt. Zwischenzeitlich erfolgte eine abermalige Anfrage am 28.7.2021 betreffend der Erlassung einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme und die Überlassung der Dokumentation zur Willensfindung. Die diesbezügliche Antwort wurde unter Hinweis, dass für die Erlassung von Verordnungen betreffend der Zuständigkeit bei der BH-Klagenfurt liegt übermittelt.

Frage: Status Quo Gewerbepark Bahnweg, bzw. den Grundstücken dort –

1. Vereinbarung Grundstückspreise 2022?

2. Ansiedlungen – aktueller Stand

Antwort: add.1. Sofern mit Gewerbepark Bahnweg, der Gewerbepark Grafenstein Süd gemeint ist, sind mit den Grundeigentümern die Vereinbarungen bis 31.12.2021 mit € 28,-/m<sup>2</sup>. Gespräche über die künftige Preisgestaltung finden pandemiebedingt nach dem 13.12.2021 statt. Es steht die Option des Ankaufes der Flächen durch die Marktgemeinde Grafenstein zum angeführten Preis mittels Finanzierung über den Bodenbeschaffungsfonds.

Add.2. Konkret haben sich derzeit 4 Firmen angesiedelt. Es handelt sich um einen Schlossereibetrieb, zwei Baufirmen sowie ein Elektrounternehmen.

Es gibt laufend Anfragen, derzeit liegen Anfragen für einen Flächenbedarf von ca. 3,5 ha vor. Zusätzlich wurde mit der Betriebsansiedlung BABEG und dem Kärntner Gemeindebund eine Datenbank eingerichtet.

- **Anfrage BA: Unverbindliche Preis-Anfragen an die Müllentsorger**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Anfrage BA: Beteiligung an KRV**

Die Antwort ergeht schriftlich an die Bürger Allianz.

## **2. Bestellung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger wurden Hr. Jürgen Lassnig und Hr. Martin Deutschmann vorgeschlagen.

**Abstimmung: einstimmig**

## **3. Bericht Kontrollausschuss**

Es folgt die Berichterstattung des Kontrollausschusses vom 13.10.2021 sowie 1.12.2021.  
Hr. Mag. Peter Ruttnig informiert:

Hr: Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich beim Kontrollausschuss für seine Tätigkeit. Er meint auch, dass die VRV15 die Kontrolle etwas schwieriger macht, da dieses System nicht mehr so übersichtlich ist.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich auch bei Fr. Michor und Hr. Holzer für ihre genaue Arbeit.

## **4. Gebarungseinschau des Landes**

## **5. Nachtragsvoranschlag 2021**

Der 2. Nachtragsvoranschlag war aufgrund von Anpassungen notwendig und gibt wesentlichen Aufschluss in den nachstehenden textlichen Erläuterungen:

### **Textliche Erläuterungen**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021

#### **1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG wurde der 2. NVA erstellt. Zusätzliche Ausgaben für Wahlkommission, Hundekotsäcke, Rückzahlung des Inneren Darlehens, Einrichtung Kindergarten, Zuwendung Podest Kirche, Investitionen Feuerwehr, Schülertransport, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit BZ-Mitteln, Grund- und Kommunalsteuer, Optionsvereinbarungen.

Im Zusammenhang mit der Gebarungseinschau gemäß § 97 K-AGO vom 4.10.2021 waren Umbuchungen und Kontoberichtigungen die ebenfalls Änderungen auf Voranschlagsansätzen verursachten, notwendig.

#### **2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):**

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Da der finanzielle Spielraum für die Gemeinden nach wie vor sehr eng ist und die Aufgaben im Zusammenhang mit Covid-19 steigen, ist der laufende Betrieb durch Einsparungen im Ausgabenbereich äußerst schwer zu finanzieren.

### 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich eine Veränderung des Nettoergebnis um Euro + 198.700,00.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung erhöht sich um Euro 153.400,00.

### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.085.800,00
Aufwendungen:	€	6.716.000,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	351.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	18.000,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	€	-296.400,00
---	---	-------------

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.758.200,00
Auszahlungen:	€	7.048.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>2</sup>	€	-290.000,00
--	---	-------------

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

### 5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

### 6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>3</sup>

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 9. Dezember 2021, Zl. 004-1/6/2021, mit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup> An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESGV jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.085.800,00
Aufwendungen:	€	6.716.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	351.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	18.000,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>4</sup> € -296.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.758.200,00
Auszahlungen:	€	7.048.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>5</sup> € -290.000,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.
  
- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4<sup>6</sup> Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 500.000,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

---

<sup>4</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>5</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>6</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

**Abstimmung: einstimmig**

## 6. Gebühren- und Stundensatzanpassung

Nachstehende Tarifierungen sind aufgrund von Indexanpassungen für 2021 notwendig:

- **Müllgebühren**

### VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019-9 und vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

#### I.

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

#### Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€	4,65
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€	9,32
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig	€	9,83
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig	€	18,64
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€	82,71
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€	184,04

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€	12,32
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€	2,58
LKW und Traktorreifen je Stück	€	8,96
Felgenzuschlag		100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max. 1m <sup>3</sup> je kg	€	0,56
Haus- oder Gewerbemüll (Restmüll) Verrechnung pro Sack	€	5,00
Feuerlöscher pro Stück	€	5,00

Problemstoffe von landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben

Autobatterien je Stück	€	1,62
LKW u. Traktorbatterien	€	3,36
Spraydosen je kg	€	1,62
Leuchtstoffröhren je kg	€	3,15
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€	1,62
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€	1,62

inkl. der gesetzlichen USt..

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

## II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

### **Abstimmung: einstimmig**

- **Wassergebühren**

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 9. Dezember 2021, Zahl:004-1/6/2021 womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 850-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und vom 10.12.2020, Zahl:004-1/4/2020 betreffend Verordnung – Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren abgeändert wird.

## I.

Der § 3 wird wie folgt abgeändert:

### **Benützungs- und Wasserzählergebühren**

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,44 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,22 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

Eine Addition von mehreren Zähleinrichtungen, auf einem oder mehreren Grundstücken und gleichem Eigentümer ist nicht möglich.

Bezieher (Wassergenossenschaften, Interessensgemeinschaften und Gemeinden) mit denen Liefervereinbarungen gesondert abgeschlossen wurden sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

(5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe  
3 - 5 m<sup>3</sup>/h.....€ 11,00



(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

## II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

### **Abstimmung: einstimmig**

- **Kanalgebühren**

Der Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Anmerkungen bei der von der Aufsichtsbehörde getätigten Feststellung des Handlungsbedarfes wiederum eine Anpassung erfolgen sollte.

Der Gemeindevorstand hat sich diesbezüglich auf eine schrittweise Anpassung unter Berücksichtigung des Verhältnisses Bereitstellungsgebühr zu Benützungsgebühr ausgesprochen. Daher hat neben der Indexanpassung auch die Hinzurechnung von 12ct je m<sup>2</sup> für das laufende Jahr zu erfolgen.

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 851-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 betreffend Verordnung - Kanalgebührenverordnung abgeändert wird.

### I.

Die §§ 3 und 4 wird wie folgt abgeändert:

#### § 3

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr **€ 154,-**.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

#### § 4

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **€ 2,00**.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961,

zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

**II.**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

- **Hundeabgabe**

**VERORDNUNG**

Des Gemeinderates vom 9. Dezember 2021, Zahl:004-1/6/2021 womit die Verordnung vom 10. Dezember 2020, Zahl:004-1/4/2020, mit der für **das Halten von Hunden eine Abgabe** abgeändert wird.

**I.**

Der § 5 wird wie folgt abgeändert:

**Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| (a) | einem Wachhund.....   | € 16,00 |
| (b) | einem Hund, der in Ausübung eines<br>Berufes oder Erwerbes gehalten wird..... | € 16,00 |
| (b) | für alle übrigen Hunde.....   | € 16,00 |

**II.**

Der § 10 wird wie folgt ergänzt:

- (6) Der Kostenbeitrag für eine Hundemarke beträgt .....€ 4,00

**III.**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

- **Stundensätze**

1 Verrechnungsstd.	Bauhofarbeiter, Wassermeister	€ 36,50 (bisher 35,00)
	Reinigungspersonal	€ 17,00 (bisher 16,00)
	Aushilfen Bestattung	€ 18,00 (bisher 18,00)

LKW Mercedes Arocs	€ 60,00 (bisher 55,00)
Rasentraktor, Kehrmaschine	€ 23,00 (bisher 21,00)
Erdverdichter	€ 25,00 (bisher 24,00)
Rasenmäher	€ 14,00 (bisher 13,00)
Freischneider	€ 12,00 (bisher 11,00)
	€ 12,00 (bisher 11,00)

Kilometerverrechnungssätze für  
Skoda, Renault, VW € 2,10/km (bisher 1,95)

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verrechnungssätze für 2022.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 7. Voranschlag 2022

Herr Bgm. Mag. Deutschmann bittet FV Hr. Holzer um Informationen.

Hr. Holzer teilt mit, dass das Projekt „Sanierung des Steilhanges“ wieder aufgenommen wurde. Dieses Vorhaben wurde im KIP bereits beschlossen.

### Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022

#### Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

#### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Die Umstände der letzten beiden Jahre fordern noch mehr Achtsamkeit im Zusammenhang mit einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel.

Trotzdem können freiwillige Leistungen nicht zur Gänze eingefroren werden. Für viele freiwillige Organisationen fallen Feste und Bälle als Haupteinnahmequellen aufgrund von Covid-19 weg.

#### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Voranschlag 2022 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt. Wie schon in den zwei vergangenen Jahren erfolgt die Darstellung in Form von 3 Komponenten:

- Finanzierungshaushalt
- Ergebnishaushalt
- Vermögenshaushalt

Zum besseren Verständnis muss das Hauptaugenmerk auf den Finanzierungshaushalt gelegt werden. Ein positiver operativer Bereich ist die Voraussetzung für Investitionen. Ergebnisvoranschlag → Vermögenssubstanz bzw. Finanzierungsvoranschlag → Zahlungsmittelreserven.

Nach wie vor ist die Darstellung des Detailnachweises das vertrauteste Bild im Vergleich mit der VRV 1997.

Einzelne Positionen im Vergleich mit dem Haushaltsjahr 2021:  
 Seitens der Sozialhilfebeiträge ergibt sich eine Erhöhung auf Euro 961.500,00 (904.200,00),  
 SVG-Umlage Euro 89.000,00 (59.400), der Rettungsbeitrag beträgt Euro 35.200,00  
 (29.800,00) und die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten beträgt Euro 479.400,00  
 (460.400,00). Die Landesumlage steigt auf Euro 193.100,00 (181.200,00).  
 Ertragsanteile Euro 2.582.500,00 (2.569.000,00).

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:<sup>7</sup>

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.203.400,00
Aufwendungen:	€ 7.025.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 219.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>8</sup> € - 603.500,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.051.000,00
Auszahlungen:	€ 7.161.700,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>9</sup> € - 110.700,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der hohe negative Ergebnishaushalt resultiert aus der Abschreibung des Vermögens. Die größte Position betrifft die Straßen mit einem Wert von ca. Euro 570.000,00.

Der negative Saldo im Finanzierungshaushalt ergibt sich durch Bedeckung von Investitionen mittels Rücklagen.

### 4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

### 5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>10</sup>

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom. 09 Dezember 2021, Zl. 004-1/6/2021, mit der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

<sup>7</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

<sup>8</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>9</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>10</sup> An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESGV jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

## **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.203.400,00
Aufwendungen:	€ 7.025.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 219.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>11</sup> € - 603.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.051.000,00
Auszahlungen:	€ 7.161.700,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>12</sup> € - 110.700,00

## **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4<sup>13</sup> Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 400.000,00

## **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

---

<sup>11</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>12</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>13</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Voranschlages für 2022.*

### **Abstimmung: einstimmig**

- **Verwendung BZ Mittel:**

a) Zuordnung Verwendungszweck freie BZ-Mittel für 2021

<b>Kindergarten Umbau</b>	€ 77.500,00
---------------------------	-------------

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung zur BZ-Mittelverwendung.*

### **Abstimmung: einstimmig**

b) Zuordnung Verwendungszweck freie BZ-Mittel für 2022

<b>Gemeindefinanzausgleich</b>	€ 164.800,00
<b>Tilgung Inneres Darlehen</b>	€ 100.500,00
<b>Kindergarten Umbau</b>	€ 143.000,00

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung zur BZ-Mittelverwendung.*

### **Abstimmung: einstimmig**

## **8. Stellenplan 2022**

Dem derzeitigen Personalstand liegt die folgende Stellenplanverordnung zu Grunde:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 9. Dez. 2021, Zahl: 004-1/6/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

## § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
100,00	D	IV	AK-RSB2A	27	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	42
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39
100,00	C	V	KU-KBER3	45	45
100,00	C	V	KU-KB3	36	36
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
62,50	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
62,50	K		EP-PFK2	39	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,25	P3	III	EP-PK2	27	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
62,50			EP-PK2	27	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
87,50	P3	III	TH-HFK3	33	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	

17,50			TH-HK4	27	
100,00	P1	III	TH-FA1	39	
<b>BRP-Summe</b>				<b>255,00</b>	

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 289 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.9.2021, Zahl: 004-1/5/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung des vorangeführten Entwurfes der Stellenplanverordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 9. Umwidmungen

Insgesamt wurden fünf Umwidmungsanträge an die Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung – beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung weitergeleitet.

Folgende positiv beurteilten Anträge wurden bereits im Zeitraum vom 06. September bis 04. Oktober 2021 kundgemacht:

1/2021 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 705, KG 72200 Wölfnitz im Ausmaß von ca. 350 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ (Antragsteller Ing. Arthur Flora)

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Umwidmung.*

**Abstimmung: einstimmig**

2/2021 Umwidmung des Grundstückes Nr. 270/4, KG 72163 Saager im Ausmaß von ca. 1040 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ (Antragsteller Johann Setz)

Als Voraussetzung für die Umwidmung ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der beantragten Grundstücke mit einer



Kautionshöhe von EUR 12,00 je m<sup>2</sup>, somit mit der Gesamtsumme von EUR 12.480,00 abzuschließen.

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Umwidmung bei Vorlage einer Vereinbarung zur widmungsgemäßen Verwendung im Ausmaß von € 12.480,--.*

**Abstimmung: einstimmig**

5/2021 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 59, 60, 56 und 53/2, alle KG 72200 Wölfnitz im Gesamtausmaß von ca. 753m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ (Manfred Kurnig)

Anmerkung: Der Umwidmungswerber hat von angrenzenden Grundstücken seiner Stammliegenschaft die gegenständlichen Trennstücke im Gesamtausmaß von ca. 753 m<sup>2</sup> erworben, die im Zuge der Grundstücksteilung eine Gesamteinheit mit der Parzelle Nr. 57/6, KG 72200 Wölfnitz bilden. Für den Zubau zum Wohnhaus sowie für die Errichtung eines Nebengebäudes und für die Sanierung der Sockelmauer und von Stützmauern wird die Baulandwidmung auf der gesamten Fläche benötigt.

Eine nachträgliche Grundstücksteilung der neu zu bildenden Grundstücksfläche ist nicht möglich, da sämtliche Voraussetzungen wie die Verbindung zu einer öffentlichen Straße oder die Mindestgröße von neu zu teilenden Grundstücken mit einem Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> nicht gegeben sind.

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Umwidmung.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 10. Kindergartenbeitragsgestaltung

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag zur Korrektur des Betreuungsbeitrages des Ganztagestarifes von Juli - August 2021 auf € 120,92 und von September 2021 auf € 125,76 zu stellen.*

**Abstimmung: einstimmig**

- **Kindergartenbeitrag**

### VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)

Halbtagestarif mit Essen: Gesamt: Euro 162,40  
Betreuungsbeitrag: Euro 95,20 Essensbeitrag: Euro 67,20

b)  
Halbtagestarif für Auswertige mit Essen: Gesamt: Euro 207,20  
Betreuungsbeitrag: Euro 140,00 Essensbeitrag: Euro 67,20

c)  
Ganztagestarif mit Essen: Gesamt: Euro 192,96  
Betreuungsbeitrag: Euro 125,76 Essensbeitrag: Euro 67,20

d)  
Ganztagestarif für Auswertige mit Essen: Gesamt: Euro 246,40  
Betreuungsbeitrag: Euro 179,20 Essensbeitrag: Euro 67,20

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des Kalenderjahres, in welchem die Verordnung für das folgendem Jahr beschlossen werden soll, verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. Des laufenden Monats zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

## II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 11. AWW-VJ – Satzungen neu

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Annahme der Satzungen zu stellen.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 12. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut

- **Parz 220/9, KG Grafenstein**

Seitens der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, wurde der vom Vermessungsamt zwischenzeitlich genehmigte Teilungsplan GZ.759/21 vorgelegt. Darin ist vorgesehen, dass die Wegparzelle so aufgeteilt wurde und als eigenständige Grundstücke ausgewiesen sind wie es die angrenzenden Parzellen sind. Es besteht daher wie im Gemeinderatsbeschluss festgehalten, dass die Angrenzer die Grundstücke bei Nutzung erwerben können. Ein Großteil der im Zusammenhang mit der Vermessung angesprochenen Angrenzer hat die Absicht des Erwerbes bekundet.



**MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**  
Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 9.12.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 759/21 vom 28.7.2021, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

#### § 1

Die Parzelle wird wie im Teilungsplan GZ: 759/21 geteilt und als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

#### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Erlassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

- **Parz 1205, KG Thon – Trennstück**

Im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Koralmbahn im nördlichen Bereich des Grüntunnels wurde aufgrund der Asphaltierung zusätzlicher Grund von Herrn Hermann Mauthner benötigt. Die generelle Ablöse erfolgte durch die ÖBB und das Trennstück 1 im Ausmaß von 75m<sup>2</sup> der Parzelle 1205 soll zur Wegparzelle 1214/2 fallen.



**MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**  
Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 9.12.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Launoy-Santer ZT GmbH, Kirchplatz 3, 9141 Eberndorf, GZ G0116N02/14 vom 5.8.2021, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

### § 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ G0116N02/14, der EZ 217, KG 72184, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Erlassung der vorstehenden Verordnung.*

### **Abstimmung: einstimmig**

- **Parz. 596, 513/2, KG Grafenstein**

Herr Robert Radler hat im Zuge des Erwerbes der Parzelle 596, KG Grafenstein, festgestellt, dass die Lage des Zufahrtsweges zum Sportplatz (Parzelle 513/2) einerseits über sein Grundstück teilweise verläuft und andererseits Wegflächen eine gerade Nutzung und Einfriedung erschweren. Bei einer Begradigung unter Berücksichtigung der Zufahrtsbreiten für Öffentliche Weganlagen ergab das Vermessungsergebnis gerade an den eingeeengten Stellen nunmehr die geforderten 6m Breite.



### **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 9.12.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Kurt Huber, Mariatrosterstr. 243, 8044 Graz, GZ 7172 vom 20.10.2021, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

### § 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ: 7172 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und den angeführten EZ zugeschrieben.

### § 2

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 7172, der EZ 373, KG 72113, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 30.11.2021 den Antrag auf Erlassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 13. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich!

## 14. Allgemeines

- Covid 19 – Schutzmaßnahmen
- Ölkesselfreie Gemeinde
- WVA Sanierung Steilhang-Hochbehälter 2022
- Erweiterung Kindergarten Ausführung 2022
- Schaffung von Wohnraum – Projekt
- Felsenbildstock Saager - Denkmalschutz
- Hausärztlicher Bereitschaftsdienst

**Weihnachtsansprachen:**

*Hr. Bgm. Mag. Deutschmann dankt in seiner Ansprache den Gemeinderät\*innen für die gute Arbeit, die für die Bürger\*innen von Grafenstein geleistet wird.*

*Die letzte Sitzung lässt immer zurückblicken – vor einem Jahr befand man sich zu dieser Zeit schon in den Vorbereitungen für den Wahlkampf – nun sind einige neue Gemeinderät\*innen für die Bürger\*innen tätig.*

*Hr. Bgm. Mag. Deutschmann dankt allen, für ihre Tätigkeit in der gewählten Funktion und für das rechtskonforme Handeln.*

*Er glaubt in der Pandemie mit dem Gemeinderat gut gehandelt zu haben.*

*Hr. Bgm. Mag. Deutschmann spricht seinen Dank allen Mitarbeitern\*innen sowie den Aushilfen der Bestattung für ihren Einsatz im abgelaufenen Jahr.*

*Hr. Bgm. Mag. Deutschmann übermittelt seine Weihnachts- und Neujahrswünsche.*

**Hr. Vzbgm. Egger** meint, dass er im Dezember immer das Jahr revuepassieren lässt – ein Jahr geprägt von „dieser Krankheit“. Es gibt sehr viele Meinungen dazu und noch mehr Diskussionen wegen „Corona“. Es scheint, als wäre die Demokratie in Gefahr – die Demonstrationen, die unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Familien und in Freundeskreisen spaltet sehr.

Für ihn ist es wichtig, dass jeder das seine beiträgt, damit diese Pandemie vorüber geht.

Hr. Vzbgm. Egger meint, dass man froh sein könne, dass die Mitarbeiter\*innen der Gemeinde so hinter dem gesamten Gemeinderat stehen. Jeder leistet seinen Beitrag.

Er war als Nikolo im Kindergarten bzw. viel mehr vor dem Fenster. Die Mitarbeiterinnen im Kindergarten sind so bemüht, für die Kinder schöne Erinnerungen zu schaffen – sie leisten perfekte Arbeit.

Sein Wunsch ist Gesundheit für alle und dass man sich verträgt – auch wenn man unterschiedlicher Meinung ist, soll ein Konsens gefunden werden.

Hr. Vzbgm. Egger spricht allen seine Weihnachts- und Neujahrswünsche aus.

**Hr. Nikel** hält fest, dass wieder ein Jahr rasch vergangen ist. Es gab im Frühjahr Gemeinderatswahlen und viele neue Gesichter wurden in den Gemeinderat gewählt.

Es wird immer verschiedene Meinungen geben, aber es ist wichtig in einer Demokratie diese Meinungen zu akzeptieren.

Hr. Nikel sieht die aktuelle Situation kritisch – in der Wirtschaft geht es bergab, es gibt viele Probleme in den Familien, Selbstmorde, ...

Hr. Nikel hofft, dass es nicht zu einer Impfpflicht kommen wird – jeder soll für sich selbst entscheiden können.

Er freut sich für die Gemeindebürger\*innen auch in den kommenden fünf Jahren wieder tätig sein zu können und wünscht sich eine Gleichbehandlung für alle.

Hr. Nikel beendet seine Ansprache mit Weihnachts- und Neujahrswünschen.

**Hr. Maurel** bedankt sich im Namen der SPÖ bei allen, die in dieser Zeit ihr Bestes geben – Gemeinsam lässt sich viel schaffen.

Trotz Covid haben die Firmen viel zu tun, jedoch fehlt es teilweise an Rohstoffen und es gibt enorme Verteuerungen.

Die Schule und der Kindergarten stehen zur Erweiterung an – Hr. Maurel ist es wichtig, dass im Zuge des Umbaus bzw. der Sanierung das Optimum für die Kinder und alle herausgeholt und vorausschauend geplant wird.

Hr. Maurel findet die Spaltung der Gesellschaft zurzeit das schlimmste was passiert.

Er übermittelt seine Weihnachts- und Neujahrswünsche.

**Hr. Kritzler M.Sc.** überbringt herzliche Grüße von Klaus Pinter, der sich schon wieder auf seine Tätigkeit als Gemeinderat im neuen Jahr freut.

Nachdem seine Vorredner bereits so gut wie alles gesagt haben, möchte er sich, der gerade 2020 erst nach Grafenstein zugezogen ist, für die herzliche Aufnahme bedanken.

Nach den schwierigen Monaten, die wir jetzt hinter uns haben, möchte er, dass man mit Zuversicht nach vorne blickt.

Hr. Kritzler M.Sc. erzählt von seiner Großmutter, die er immer sehr bewundert hat und die auch immer das Beste aus jeder noch so schwierigen Situation gemacht hat.

In diesem Sinne spricht Hr. Kritzler M.Sc. seine Weihnachts- und Neujahrswünsche.

**Hr. AL Ing. Mag. Tischler** meint, dass das Jahr 2021 gleich endet wie es begonnen hat – mit Masken – und hofft, dass wir diese nach dem Fasching endgültig ablegen können.

Die Gemeinderatswahl fand unter erschwerten Bedingungen statt – die Kandidaten haben sich der Wahl gestellt und ihr bestes für die Demokratie gegeben.

Der Gemeinderat hat auch in diesem Jahr wieder viele Projekte umgesetzt, unter anderem wurde die Brücke über die Gurk saniert – die Gemeindemitarbeiter haben bei dieser Sanierung mit Stolz mitgewirkt.

*Covid hat enorm viele zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht – er dankt den Mitarbeiter\*innen für die Bereitschaft diese Aufgaben zu übernehmen.*

*Hr. AL Ing. Mag. Tischler meint, dass es eine Reform für die Verwaltung und die Politiker\*innen braucht.*

*Auch der Bürger / die Bürgerin braucht gewisse Dinge.*

*Es gibt zurzeit eine starke Fluktuation im Gemeindedienst aber auch Politiker\*innen werden immer schwerer zu finden.*

*Er bedankt sich für das Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird.*

*Hr. AL Ing. Mag. Tischler schließt seine Rede mit den Weihnachts- und Neujahrswünschen.*

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung mit nochmaligen Weihnachts- und Neujahrswünschen.

Ende: 20:35 Uhr

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Jürgen Laßnig

Martin Deutschmann